

S a t z u n g

über die öffentliche Fernwärmeversorgung

in der Stadt Wolfen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung vom            aufgrund der §§ 2, 5, 15 und 21 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) zuletzt geändert durch § 38 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und §§ 1 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. 91, 105) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) folgende Satzung:

### § 1

- (1) Die Stadt Wolfen sieht auf Grund der erheblichen Umweltbelastung der Region die Notwendigkeit, die Immissionen aus Feuerungsanlagen im Rahmen des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung nachhaltig zu reduzieren. Die Stadt Wolfen bedient sich hierzu der Stadtwerke Wolfen GmbH, die den Auftrag hat, die bestehenden Fernwärmeversorgungsanlagen den neuesten technischen und ökologischen Gesichtspunkten anzupassen, zu erneuern oder zu erweitern.
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Stadtwerke.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für die Raumheizung, Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke versorgt.

### § 2

- (1) Jeder Eigentümer eines in der Anlage 1 näher bezeichneten bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlußnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht). Die Benutzung hat nach den allgemeinen Versorgungsbedingungen und den technischen Anschlußbedingungen der Stadtwerke Wolfen zu erfolgen.

### § 3

- (1) Ist der Anschluß (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder auch sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluß versagt werden.

Blatt	279	92
Anlage	1	
Seite	2	

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben dem Anschlußpreis die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke angemessene Sicherheit zu leisten.

- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.
- (3) Ist der Anschluß- und Benutzungszwang für den Verpflichteten mit einer besonderen sozialen Härte verbunden, kann die Stadt eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen oder eine Entschädigung zahlen.
- (4) Der Verpflichtete ist berechtigt eine Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen senken will.

#### § 4

- (1) Jeder Eigentümer eines in der Anlage 1 näher bezeichneten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, wenn es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Alte Heizungsanlagen sind umzustellen und an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, weitere Grundstücke an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen. Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche weiteren Grundstücke mit betriebsfertigen Fernheizleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe, ist auch dort der Anschlußzwang begründet.
- (3) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Absatz 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

#### § 5

- (1) Werden auf Grundstücke, die noch nicht an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen sind, aber später angeschlossen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadtwerke alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

Doc. 279 / 98
Anlage 1
Seite 3

- (2) Neuzuerrichtende Gewerbegebiete sind vorrangig an die kommunale Fernwärmeversorgung anzuschließen.

#### § 6

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinn von § 1 Absatz 3 ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungszwang).
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Absatz 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

#### § 7

- (1) Grundstücke, auf denen Wohngebäude, kommunale Einrichtungen oder Wirtschaftsunternehmen stehen bzw. errichtet werden sollen, sind an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, wenn sie unmittelbar an die in der Anlage 1 näher bezeichneten Grundstücke angrenzen, sofern der technische und wirtschaftliche Aufwand für die Abnehmer vertretbar ist.
- (2) Die Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 4 und § 6) gelten entsprechend.
- (3) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Wolfen den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20.06.1980, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

#### § 8

- (1) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird erteilt, wenn die Bauwerke mit einer emissionsfreien Heizanlage ausgestattet sind.
- (2) Als nicht emissionsfrei im Sinne dieser Satzung sind anzusehen:

Kohle-,  
Koks-,  
Holz- und  
Ölheizungen.

(3) Für Bauwerke, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung

- a) bereits fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage haben,
- b) im Bau befindlich sind und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.

- (4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei den Stadtwerken zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Die Anwendung dieser Satzung für die in § 7 Absatz 1 bezeichneten angrenzenden Grundstücke sind durch die Stadtverwaltung zu prüfen. Die Entscheidung ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und der kommunalen Interessen durch die Stadtverordnetenversammlung zu treffen.
- (6) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

## § 9

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

## § 10

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude, die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

### § 11

- (1) Der Anschluß an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei den Stadtwerken zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die jeweils gültigen AGB für die Versorgung aus den Fernwärmeversorgungsanlagen der Stadtwerke Wolfen maßgebend.

### § 12

Die Haftung bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der AVB Fernwärme V vom 20.06.1980.

### § 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

#### Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
279/92		Satzung zur Fernwärmeversorgung	26.06.1992	Aushang 09.07.- 18.08.92
279/92	390/93	Änderung der Satzung zur Fernwärmeversorgung	30.06.1993	Aushang 14.07.- 25.08.93

Reuden

Naherholungsgebiet  
Reudener Park

Siebenhausen



Kleingartenanlage  
Reudener Weide

Pünne (Vordraben)

Fühnestraße  
Kleingartenanlage  
Fühnestraße

Kleingartenanlage  
Wolken Nord

Bobbau



Geltungsbereich der  
Fernwärmesatzung



Anlage 1a